

Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Verbändebeteiligung

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 772 bis 773:

(2) Bei der grundlegenden Dachsanierung gemäß § 2 Absatz 13 eines ~~Gebäudes~~Nichtwohngebäudes, die nach dem 01.01.2028 begonnen wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 50

Von Zeile 786 bis 789:

1. ~~Gebäude~~Wohngebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmetern,
2. Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern,
3. mit Reet, Stroh oder Holz bedeckte Dachflächen,
- 3.4. mit lichtdurchlässigem Material bedeckte Dachflächen,
- 4.5. fliegende Bauten.

Begründung

weitergreifende Ausnahmen für Privatpersonen wurden auf der Verbändebeteiligung beschlossen